

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Eidgenössische Volksinitiative „für eine kürzere Arbeitszeit“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 5. November 1999 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „für eine kürzere Arbeitszeit“²,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „für eine kürzere Arbeitszeit“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 109'492 eingereichten Unterschriften sind 108'296 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Sekretariat: Frau Dr. Christine Luchsinger, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern.

9. Dezember 1999

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: François Couchepin

¹ SR 161.1

² BB1 1998 2393

Eidgenössische Volksinitiative „für eine kürzere Arbeitszeit“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	24'809	73
Bern	23'373	576
Luzern.....	2'906	5
Uri.....	322	0
Schwyz.....	552	33
Obwalden.....	96	0
Nidwalden.....	182	0
Glarus.....	142	6
Zug.....	734	4
Freiburg	1'775	15
Solothurn	3'677	20
Basel-Stadt.....	5'105	0
Basel-Landschaft.....	2'926	97
Schaffhausen.....	562	1
Appenzell A.Rh.	526	18
Appenzell I.Rh.	36	3
St.Gallen	4'626	13
Graubünden	2'047	8
Aargau.....	4'285	24
Thurgau.....	1'486	18
Tessin.....	8'472	159
Waadt.....	6'312	51
Wallis.....	2'678	24
Neuenburg	2'998	15
Genf	5'053	33
Jura	2'616	0
Schweiz	108'296	1'196

Eidgenössische Volksinitiative „für eine kürzere Arbeitszeit“

Zustandekommen

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt³:

Art. 34a (neu)

¹Die maximale Jahresarbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt 1872 Stunden. Davon abgezogen werden die gesetzlichen Ferien und Feiertage.

²Jährlich können darüber hinaus bis zu 100 Stunden zuschlagspflichtige Überzeit geleistet werden. Die Überzeit ist in der Regel durch Freizeit auszugleichen. Sie kann am Jahresende übertragen werden.

³Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, inklusive Überzeit, beträgt maximal 48 Stunden. Diese darf nicht überschritten werden. In jedem Arbeitsverhältnis ist eine übliche Arbeitszeit festzulegen.

⁴Teilzeitarbeitnehmende dürfen gegenüber Vollzeitarbeitnehmenden nicht diskriminiert werden. Dies gilt insbesondere für die Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Beförderung, Entlassung und Sozialversicherungen, inklusive berufliche Vorsorge.

II

Die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt⁴:

Art. 24 (neu)

¹Die maximale Arbeitszeit wird im ersten Jahr nach Annahme der Initiative auf 2184 Stunden pro Jahr, abzüglich die gesetzlichen Ferien und Feiertage, reduziert. Anschliessend wird die maximale Arbeitszeit um jährlich weitere 52 Stunden verringert, bis die Jahresarbeitszeit von 1872 Stunden erreicht ist. Teilzeitpensen werden pro rata verkürzt oder der Stundenlohn anteilmässig erhöht.

³ Vgl. Art. 110 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

⁴ Vgl. Art. 197 Ziff. 1 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

² Die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Arbeitszeitverkürzungen dürfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Bruttolohn das Eineinhalbfache des Durchschnitts der in der Schweiz bezahlten Löhne nicht überschreitet, keine Lohnkürzungen zur Folge haben.

³ Der Bund gewährt Unternehmungen, welche die Arbeitszeit in einem Jahr um zehn Prozent oder mehr reduzieren und in einem Vertrag mit Bund und der zuständigen Arbeitnehmerorganisation vereinbaren, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, zeitlich befristete finanzielle Unterstützung.